

Beitragsordnung

des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz

in der Fassung vom 01.01.2002 (amtliche Beilage in Kurzinformationen Oberpfalz Heft 3/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2022 (ZBV-aktuell 01/2023, Seite 7)

- gültig ab 01. April 2023 -

Abschnitt A.

Beitragshöhe

Quartals-
beitrag

Jahres-
beitrag

I. Beitragsgruppen

Beitragsgruppe 1:

Selbständige oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte

120,00 Euro

480,00 Euro

Beitragsgruppe 2:

a) Entlastungsassistenten, angestellte Zahnärzte außerhalb des öffentlichen Dienstes

100,00 Euro

400,00 Euro

b) Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten

31,50 Euro

126,00 Euro

Beitragsgruppe 3:

Zahnärzte ohne eigene Praxis, insbesondere als Beamte und Angestellte bei Behörden und Körperschaften

a) Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst, die liquidationsberechtigt sind (z.B. Hochschullehrer, Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei)

120,00 Euro

480,00 Euro

b) Nicht liquidationsberechtigter Hochschullehrer

120,00 Euro

480,00 Euro

c) Sonstige Beamte und angestellte Zahnärzte im öffentlichen Dienst

65,00 Euro

260,00 Euro

d) Zahnärzte ohne jeden Bezug zu einzelnen Patienten im Bereich der Grundlagenforschung oder Produktentwicklung bei Arzneimittel- oder Medizinprodukteherstellern, im Bereich journalistischer Tätigkeit in Medienunternehmen oder in Selbständigkeit sowie in vergleichbaren Tätigkeiten, sofern jeweils zahnärztliche Kenntnisse und Erfahrungen prägend eingesetzt oder mitverwendet werden

25,00 Euro

100,00 Euro

Beitragsgruppe 4:

Von der Beitragspflicht sind befreit:

a) Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit keinen Lohn erhalten (z.B. Promotion, Krankheit, Elternzeit)

b) Zahnärzte, die auf Dauer ihren Beruf nicht ausüben (z.B. Berufsunfähigkeit, Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit, Doppelapprobierte, die ausschließlich den ärztlichen Beruf ausüben)

Beitragsgruppe 5:

Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind

50 v.H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

II. Anwendungsregeln zu den Beitragsgruppen nach Ziff. I

- (1) Soweit im Einzelfall ein Sachverhalt keine eindeutige Zuordnung zu einer Beitragsgruppe ergibt, ist diejenige Beitragsgruppe maßgeblich, deren Beschreibung unter Berücksichtigung der sachlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht dem Sachverhalt am ehesten entspricht.
- (2) Auch wenn ein Zahnarzt verschiedene berufliche Tätigkeiten ausübt, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist der Beitrag nur einmal zu bemessen. Für die Beitragsbemessung ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit der größten Beitragshöhe maßgeblich.

Abschnitt B.

Stundung, Beitragsermäßigung, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen gestundet, ferner teilweise oder vollständig erlassen werden.
- (2) Der Beitrag kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde. Über den Antrag auf Stundung entscheidet der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz.
- (3) Der Beitrag kann je nach Lage des einzelnen Falles zu einem Teil oder vollständig erlassen werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde. Anträge auf teilweisen oder vollständigen Erlass können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Sie sind schriftlich zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Über den teilweisen oder vollständigen Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit des Antragstellers in dem Jahr, für das der Antrag gestellt wird. Beitragserlasse gehen zu Lasten des Haushalts des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz.
- (4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen. Über den Antrag auf Niederschlagung entscheidet der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz.

Abschnitt C.

Einzug der Beiträge

1. Die Beiträge sind mit einem Viertel des Jahresbeitrages zum Ersten jeden Quartals fällig.
2. Tritt im Verlauf des Quartals in der Beitragspflicht bzw. in der Beitragseinstufung eines Zahnarztes eine Änderung ein, so sind für die Beitragshöhe die Verhältnisse des ersten Tages des zweiten Quartalsmonats maßgebend. Fällt der 1. des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, Sonntag oder Samstag, so sind die Verhältnisse des darauf folgenden Werktages maßgebend.
3. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz.

Die Beiträge sind jeweils zu Quartalsbeginn an den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberpfalz unaufgefordert zu überweisen.

Der Zahlungsverpflichtung kann auch durch Ausstellung einer Einzugsermächtigung nachgekommen werden.

Sind die Beiträge nicht spätestens 3 Werktage nach dem Fälligkeitstag auf dem Konto des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberpfalz gutgeschrieben, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Abschnitt D.

Inkrafttreten (vom Abdruck wurde abgesehen)